

## **B E S C H L U S S**

### **A.**

Der Vorsitzende des 6. Strafsenats hat mit Schreiben vom 9. April 2019 die Überlastung des 6. Strafsenats angezeigt. Er hat ausgeführt:

„...beim 6. Strafsenat ist am **5. April 2019** die Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom **3. April 2019** in der Strafsache gegen **A<sup>1</sup>** wegen Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 1 StGB („IS“) und Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte gemäß § 9 Abs. 1 VStGB eingegangen. Die Zustellung ist mit Verfügung vom 8. April 2019 veranlasst worden. Es handelt sich um eine **Haftsache**; die Angeschuldigte befindet sich **seit dem 17. Oktober 2018** in Untersuchungshaft. Der nächste Haftprüfungstermin beim Bundesgerichtshof ist der **17. April 2019**.

Im Hinblick auf die zuvor eingegangenen und im Falle der Verfahrenseröffnung zeitnah zu verhandelnden weiteren drei Haftsachen ist der Senat nicht in der Lage, das Zwischenverfahren gegen **A** in der für Haftsachen gebotenen Unverzüglichkeit durchzuführen und insbesondere die Eröffnungsberatung vorzubereiten. Eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung gegen **A** im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens ist daher in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich.

Die Belastungssituation des 6. Strafsenats stellt sich wie folgt dar:

**a)** In dem **Strafverfahren gegen B und C** (III-6 StS 1/19) bereitet der Senat zur Anklage des Generalbundesanwalts vom 15. Februar 2019 (2 StE 3/19-7) die Eröffnungsentscheidung vor. Der Angeschuldigte B befindet sich seit dem 13. Juni 2018 in Untersuchungshaft, die Angeschuldigte C seit dem 24. Juli 2018.

Den Angeschuldigten wird die gemeinschaftliche Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) in Tateinheit mit der Herstellung biologischer Waffen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 KrWaffKontrG) zur Last gelegt, dem Angeschuldigten B darüber hinaus drei weitere Fälle der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie der Versuch, sich als Mitglied an einer im Ausland bestehenden terroristischen Vereinigung („Islamischer Staat“) beteiligt zu haben. Der Schwerpunkt der Anklage liegt in dem Vorwurf, die Angeschuldigten hätten in Köln über Monate hinweg einen Anschlag mit einem Sprengsatz unter Beimischung von Gift (Rizin) vorbereitet, um eine Vielzahl „Ungläubiger“ zu töten.

Da die 94 Seiten umfassende Anklageschrift für den Angeschuldigten B in die arabische Sprache übersetzt werden musste und derzeit noch eine dreiwöchige Einlassungsfrist nach Zustellung der übersetzten Anklageschrift läuft, kann der Senat erst Anfang Mai 2019 über die Eröffnung entscheiden. Derweil sichtet der Senat in der 60 Stehaktendordner umfassenden Sachakte umfangreiche Beweismittel aus Überwachungsmaßnahmen, der Vernehmung von Zeugen und der Auswertung sichergestellter Asservate.

Für den Fall der Verfahrenseröffnung sind mit den sechs Verteidigern der Angeschuldigten erste Hauptverhandlungstermine bis Ende August 2019 jeweils in der Regel donnerstags und freitags vorläufig wie folgt abgestimmt: 29.05., 06.06., 07.06., 13.06., 14.06., 27.06., 28.06., 04.07., 05.07., 11.07., 12.07., 08.08., 09.08., 22.08., 23.08., 29.08. und 30.08.2019.

Das Verfahren wird im Falle seiner Eröffnung wegen seines Umfangs und der Schwierigkeit der Sache in der Besetzung mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden zu verhandeln sein. Soweit sich die Angeschuldigten bislang zu den Tatvorwürfen eingelassen haben, haben sie diese bestritten.

Das Beweismittelverzeichnis der Anklage umfasst 43 Zeugen, neun sachverständige Zeugen, sechs Sachverständige, 25 Behördengutachten sowie 216 Urkunden und Augenscheinsobjekte. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass das Verfahren vor November 2019 abgeschlossen werden kann, zumal Rechtshilfeersuchen des Generalbundesanwalts zu

---

<sup>1</sup> Die Vor- und Zunamen der jeweiligen Angeschuldigten bzw. Angeklagten sind zum Zwecke der Veröffentlichung anonymisiert worden.

Ermittlungen in Großbritannien, Tunesien und der Türkei noch nicht abgeschlossen sind. Die weiteren Hauptverhandlungstermine müssen noch mit Verfahrensbeteiligten abgestimmt werden.

- b)** In der **Strafsache gegen D, E und F** (III-6 StS 2/19) bereitet der Senat zur Anklage des Generalbundesanwalts vom 28. Februar 2019 (2 StE 2/19-9) ebenfalls die Eröffnungsentscheidung vor. Die drei Angeschuldigten befinden sich seit dem 6. Juni 2018 in Untersuchungshaft.

Dem Angeschuldigten D werden 21 Taten zur Last gelegt, darunter dreizehn Morde (§ 211 StGB) in Tateinheit mit der Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen (§ 308 Abs. 1, Abs. 3 StGB), acht Fälle mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a/b StGB) sowie Verstöße gegen das KrWaffKontrG und Beihilfe zum Mord in zwei Fällen (§§ 211, 27 StGB). Den Angeschuldigten E und F werden jeweils vier Fälle mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a/b StGB) zur Last gelegt, daneben tateinheitliche Verstöße gegen das KrWaffKontrG und das WaffenG. Im Vordergrund stehen die Vorwürfe gegen den Angeschuldigten D, der sich unter anderem an 13 Sprengstoffanschlägen auf amerikanische und irakische Militärkonvois bei Al-Rutba/Irak beteiligt und bei zwei Hinrichtungen als Mitglied des „IS“ Sicherungs- und Wachdienste übernommen haben soll.

Da die 51 Seiten umfassende Anklageschrift für die Angeschuldigten in die arabische Sprache übersetzt werden muss und sich daran eine dreiwöchige Einlassungsfrist anschließt, kann der Senat nicht vor Anfang Mai 2019 über die Eröffnung entscheiden. Derweil sichtet der Senat in der 46 Stehaktendordner umfassenden Sachakte die Beweismittel.

Für den Fall der Verfahrenseröffnung sind mit den sieben Verteidigern der Angeschuldigten Hauptverhandlungstermine bis Ende August 2019 jeweils in der Regel montags und dienstags vorläufig wie folgt abgestimmt: 03.06., 04.06., 11.06., 17.06., 18.06., 24.06., 25.06., 01.07., 02.07., 08.07., 09.07., 12.07., 07.08., 19.08., 20.08., 26.08. und 27.08.2019.

Das Verfahren wird im Falle seiner Eröffnung wegen seines Umfangs und seiner Schwierigkeit in der Besetzung mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden zu verhandeln sein. Soweit sich die Angeschuldigten bislang zu den Vorwürfen eingelassen haben, haben sie die Tatvorwürfe bestritten.

Das Beweismittelverzeichnis der Anklage umfasst 18 Zeugen, zwei Sachverständige sowie 30 Urkunden und Augenscheinsobjekte. Die Beweisaufnahme wird absehbar dadurch erschwert, dass darüber hinaus mehrere Rechtshilfeersuchen des Generalbundesanwalts an die USA und die Republik Irak unter anderem zur Vernehmung von fünf weiteren Zeugen laufen, die noch nicht abgeschlossen sind. Einer der beiden Hauptbelastungszeugen ist eine Vertrauensperson des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, deren Vernehmung sich im Hinblick auf die Vertraulichkeitszusage absehbar schwierig gestalten wird. Die Dauer des Verfahrens lässt sich vor dem Hintergrund der Rechthilfeproblematik schwerlich prognostizieren. Mit einem Abschluss ist aber sicher nicht vor Ende des Jahres zu rechnen.

- c)** In dem **Strafverfahren gegen G (III-6 StS 5/18)** hat der Bundesgerichtshof die Anklage des Generalbundesanwalts vom 6. Juli 2018 (2 StE 6/18-9) mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 (StB 52/18) zur Hauptverhandlung zugelassen und das Verfahren vor dem Senat eröffnet. Der Senat hatte den Angeklagten bereits in einem früheren Verfahren (III-6 StS 5/15) wegen mitgliederschaftlicher Beteiligung an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten rechtskräftig verurteilt. Der Angeklagte befindet sich aufgrund dieses Urteils noch bis Ende September 2019 in Strafhaft. Für das neue Verfahren ist sodann Überhaft notiert.

Dem Angeklagten werden mit der neuerlichen Anklage drei Morde (§ 211 StGB) in Tateinheit mit mitgliederschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland und Verstößen gegen § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Nr. 2 VStGB zur Last gelegt. Er soll mindestens drei Gefangene des „IS“ in einem Gefängnis von Manbij/Syrien zu Tode gefoltert haben soll.

Mit den Verteidigern des Angeklagten und dem Generalbundesanwalt sind erste Hauptverhandlungstermine ab Anfang September 2019 jeweils mittwochs und donnerstags wie folgt abgestimmt: 04.09., 05.09., 11.09., 12.09., 18.09., 19.09., 25.09., 26.09. und 02.10.2019.

Der Senat hat beschlossen, das Verfahren in der Besetzung mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden zu verhandeln.

Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe bestritten und über seine Verteidiger angekündigt, sich im Unterschied zu dem früheren Verfahren in der bevorstehenden Hauptverhandlung nicht mehr einzulassen. Daher hat der Senat eine umfassende Beweisaufnahme zu den persönlichen Verhältnissen, den Gegenständen der früheren Verurteilung und den neuen Vorwürfen durchzuführen. Die Herbeischaffung der Beweismittel gestaltet sich besonders schwierig, weil sich der

Hauptbelastungszeuge und vier weitere Zeugen in der Türkei aufhalten. Der Senat bereitet gegenwärtig zwei umfangreiche Rechtshilfeersuchen an die Republik Türkei vor, die auf eine Ladung der fünf Zeugen zu den Verhandlungsterminen ab 11. September 2019 zielen, hilfsweise die audiovisuelle Vernehmung der Zeugen in den Verhandlungsterminen ab 11. September 2019, äußerst hilfsweise eine kommissarische Vernehmung der Zeugen unter Mitwirkung des Senats in der Türkei.

Aufgrund der Unwägbarkeiten im Rechtshilfeverkehr geht der Senat davon aus, dass auch dieses Verfahren nicht vor Ende 2019 abzuschließen ist.

- d)** Die nach der gegenwärtigen Planung der Hauptverhandlungen in den Haftsachen unter a) bis c) verbleibenden insgesamt vier sitzungsfreien Wochen während der nordrhein-westfälischen Schulsommerferien (KW 29-31 und KW 33) können nicht für ein weiteres Verfahren genutzt werden, weil diese Wochen für die geplanten Erholungsurlaube sämtlicher Senatsmitglieder benötigt werden und sich in diesem Zeitfenster unabhängig davon kein Verfahren durchführen ließe.
- e)** Der Senat ist bis Ende August 2019 personell dadurch eingeschränkt, dass RiOLG Woermann im April/Mai und erneut im Juli/August Elternzeiten hat und daher für die unter a) und b) genannten Verfahren nicht zur Verfügung steht. Da RiOLG Woermann erst am 2. September 2019 aus der Elternzeit zurückkehrt, kann er an der Vorbereitung der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen G nicht mitwirken und scheidet somit auch als Berichterstatter in dieser Sache aus. Ich habe daher den Personaldezernenten bereits Ende Februar 2019 um personelle Verstärkung zur Bewältigung der unter a) bis c) genannten Verfahren gebeten.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Senat nicht in der Lage, das Verfahren gegen **A** (III-6 StS 3/19) mit der für Haftsachen erforderlichen Beschleunigung durchzuführen.

Wegen des gebotenen Verhandlungsbeginns in den Haftsachen gegen B u.a. sowie gegen D u.a. Ende Mai/Anfang Juni ist es außerdem erforderlich, die Verhinderung von RiOLG Woermann personell zu kompensieren. In diesen Verfahren ist ebenso wie in der ab September hinzutretenden Haftsache gegen G nach den bisherigen Äußerungen der Angeschuldigten und ihrer Verteidiger kein Geständnis zu erwarten, sondern im Gegenteil eine im Hinblick auf die Schwere der Tatvorwürfe und die sich daraus ergebenden Strafandrohungen besonders engagierte und streitbare Verteidigung. Dies lässt erfahrungsgemäß insbesondere für die Berichterstatter in dem jeweiligen Verfahren erwarten, dass der Schwerpunkt der Verfahrensbearbeitung auch während der Hauptverhandlung wegen der erforderlichen Vor- und Nachbereitung der einzelnen Sitzungstage sowie der Bearbeitung von Anträgen der Verfahrensbeteiligten weiter außerhalb der Sitzungszeiten liegen wird. Daher ist es zur Vermeidung einer individuellen Überlastung der Berichterstatter in den beiden ab 29. Mai und 3. Juni 2019 voraussichtlich beginnenden Hauptverhandlungen notwendig, den jeweiligen Berichterstatter von der Sitzungstätigkeit in der parallel verhandelten Haftsache freizustellen, damit ihm neben den wöchentlich zwei Sitzungstagen hinreichend Zeit zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungstage und zur Bearbeitung von Anträgen verbleibt.

Der Senat konnte bislang aufgrund seiner Besetzung mit sechs Richtern einschließlich des Vorsitzenden einer Überlastung der Berichterstatter in umfangreichen Haftsachen entgegenwirken, indem das sechste Senatsmitglied in beiden Verfahren ohne die Aufgabe der Berichterstattung eingesetzt werden konnte. Dies ist mit Blick auf die Elternzeiten des Kollegen Woermann gegenwärtig nicht möglich.

Ich bitte Sie, mit Rücksicht auf die bekannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs einen **begründeten** und den Verfahrensbeteiligten bekanntzugebenden Präsidiumsbeschluss herbeizuführen, durch den die am 5. April 2019 eingegangene Strafsache gegen **A** sowie alle weiteren **bis zum 31. Oktober 2019** nach den Turnussystemen auf den 6. Strafsenat entfallenden Haftsachen auf einen oder mehrere andere Strafsenate übertragen werden.

Ferner bitte ich Sie, dem Senat durch Präsidiumsbeschluss eine/n spätestens ab 29. Mai 2019 mit Ausnahme der geplanten Ferienzeiten (KW 29-31 und KW 33) sowie der Schulherbstferien (KW 42/43) bis zum Jahresende uneingeschränkt für die Sitzungstätigkeit verfügbare/n Richter/in wenigstens vorübergehend bis zur Rückkehr des Kollegen Woermann und dem Abschluss der unter a) und b) genannten Haftsachen zuzuweisen.“

## Der Vorsitzende des 2. Strafsenats hat mit Schreiben vom 25. April 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Unter Bezugnahme auf die Überlastungsanzeige des Vorsitzenden des 6. Strafsenats vom 9. April 2019 teile ich die Belastungssituation des 2. Strafsenats wie folgt mit:

Der Senat ist mit 5 Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden besetzt. Nach der Geschäftsverteilung bearbeitet der Senat mit etwa 2/3 seines Pensums Revisionen, Beschwerden, Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Bußgeldsachen und mit 1/3 seines Pensums erstinstanzliche Strafsachen.

Derzeit ist bei dem Strafsenat eine kleinere erstinstanzliche Strafsache anhängig, die – vorbehaltlich der Eröffnungsentscheidung – alsbald verhandelt und wahrscheinlich auch abgeschlossen sein wird. Der Senat wäre daher zur Übernahme weiterer Haftsachen in der Lage.“

## Die Vorsitzende des 5. Strafsenats hat mit Schreiben vom 25. April 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Unter Bezugnahme auf die Überlastungsanzeige des Vorsitzenden des 6. Strafsenats vom 9. April 2019 teile ich die Belastungssituation des 5. Strafsenats wie folgt mit:

Der Senat ist mit fünf Richtern unter Einschluss der Vorsitzenden besetzt. Nach der Geschäftsverteilung für Geschäftsjahr 2019 bearbeitet der 5. Strafsenat mit etwa 1/3 seines Pensums aus dem Landgerichtsbezirk Kleve Revisionen, Beschwerden und Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie mit 2/3 seines Pensums erstinstanzliche Strafsachen.

Derzeit ist die erstinstanzliche Strafsache gegen H (III-5 StS 1/19) anhängig. Der Senat hat die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft vom 31. Januar 2019 (3 OJs 18/16) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Die Hauptverhandlung soll am 29. April 2019 beginnen; der Senat ist in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich der Vorsitzenden besetzt. Fortsetzungstermine sind bis Juli/August 2019 bestimmt bzw. abgesprochen worden. Der Umfang der erforderlichen Beweisaufnahme lässt sich gegenwärtig nicht tragfähig prognostizieren; nach dem Ergebnis der am 8. April 2019 erfolgten Vorbesprechung ist offen, ob – und in welchem Umfang – sich der Angeklagte einlassen wird.

Der Senat wäre ungeachtet dessen zur Übernahme weiterer Haftsachen bereit und in der Lage.“

## Der Vorsitzende des 7. Strafsenats hat mit Schreiben vom 26. April 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Der Senat ist mit 6 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, wobei RiOLG Vieregge zugleich mit einem Teil seiner Arbeitskraft dem 2. Familiensenat zugeordnet ist.

Der Senat führt derzeit folgende Verfahren:

In der Sache gegen J (III-7 StS 4/18, Jugendhaftsache) ist am 25. April 2019 ein – rechtskräftig gewordenes – Urteil ergangen, das nunmehr abzusetzen ist. Gegenstand des Verfahrens war der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Taliban) in Tateinheit mit Beihilfe zum mehrfachen (vollendeten und versuchten) Mord.

In der Sache gegen K u.a. (III 7 - StS 1/19 - gegenwärtig 3 Angeklagte; gegen einen davon ist das Verfahren vorläufig nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt) beginnt die Hauptverhandlung am 10. Mai 2019. In dieser ist der Senat mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Zudem wird die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters notwendig sein.

Derzeit sind 12 Termine zur Durchführung der Hauptverhandlung bis zum 30. Juli 2019 festgesetzt. Gegenstand des Verfahrens ist der Vorwurf des Offenbarens von Staatsgeheimnissen. Die Anklageschrift umfasst 54 Seiten, der Aktenumfang beträgt derzeit 18 Stehaktenordner nebst umfangreichem Datenträgermaterial (insbesondere TKÜ). Nach dem gegenwärtigen Beweisprogramm des Senats sollen unter anderem jedenfalls 12 Zeugen und 2 Sachverständige vernommen werden. Im Wege des Selbstleseverfahrens sollen über 50 Dokumente mit ca. 600 Seiten Inhalt eingeführt werden.

In der Haftsache gegen L (III- 7 StS 2/19) ist die 71 Seiten umfassende Anklageschrift des Generalbundesanwalts am 5. April 2019 beim Senat eingegangen und an die Verfahrensbeteiligten zugestellt worden. Zugleich wurde die Übersetzung der Anklageschrift veranlasst und eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat nach Zustellung der übersetzten Anklageschrift gesetzt. Gegenstand des Verfahrens ist der Vorwurf der (29 fachen) mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen ausländischen Vereinigung „Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)“, in 15 Fällen in Tateinheit mit Begehung von Kriegsverbrechen gegen Personen (Tötung von nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen), in zwei weiteren Fällen tateinheitlich mit vollendetem Totschlag sowie in 11 weiteren Fällen mit versuchtem Totschlag. Nach der Planung des Senats soll im Juni über die Eröffnung beraten werden; in deren Fall könnte die Hauptverhandlung im Juli oder August beginnen. Die Beweismittelübersicht des Generalbundesanwalts bezeichnet 16 Zeugen, 3 Sachverständige sowie 53 (teils umfängliche) Urkunden. Die Verfahrensakte umfasst derzeit 13 Stehaktenordner.

In der Sache gegen M u.a. (III-7 StS 3/19, 3 Angeklagte) ist die Anklageschrift des Generalbundesanwalts am 12. April 2019 beim Senat eingegangen und an die Verfahrensbeteiligten zugestellt worden. Angesichts des Umfangs der Anklageschrift (222 Seiten) und des Aktenbestands (132 Stehaktenordner; 16 weitere Bände [TKÜ] sind angekündigt) ist den Verfahrensbeteiligten eine Frist zur Stellungnahme von 6 Wochen eingeräumt worden. Gegebenenfalls könnte eine Übersetzung der Anklageschrift erforderlich sein. Die in Haft befindliche Angeschuldigte M wird verdächtigt, sich – als Jugendliche bzw. Heranwachsende – in den Jahren 2014 bis 2017 in Syrien als Mitglied an der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat (IS)“ beteiligt zu haben (§ 129b Abs. 1 Satz 1, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB) sowie sich, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten war, Sachen der gegnerischen Partei in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig angeeignet zu haben (§ 9 Abs. 1 VStGB). Zudem werden ihr Menschenhandel (§ 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB) sowie Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB) zur Last gelegt. Gegen die Angeschuldigten N sowie O wird der Vorwurf der Unterstützung der vorgenannten ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129b Abs. 1 Satz 1, § 129a Abs. 5 Satz 1 StGB) sowie der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 StGB in der Fassung vom 30. Juli 2009) erhoben. Zudem sind beide Angeschuldigte wegen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 7 Nr. 2 AWG) angeklagt. Die Angeschuldigten haben sich bisher nicht zur Sache eingelassen. Das Beweismittelverzeichnis des Generalbundesanwalts bezeichnet 49 Zeugen, 7 Sachverständige, 89 Urkunden sowie umfangreiche TKÜ-Erkenntnisse (155 Gespräche). Ferner hat der Generalbundesanwalt mitgeteilt, dass sich noch – gegebenenfalls in Augenschein zu nehmende – Asservate und Datenträgerspiegelungen beim Polizeipräsidium Köln befinden.

Nach der Planung des Senats soll im Juni über die Eröffnung beraten werden; in deren Fall könnte die Hauptverhandlung im August oder September beginnen.

Angesichts der vorstehend beschriebenen Belastung ist der Senat zur Übernahme weiterer Haftsachen nicht in der Lage.“

Aufgrund der Ausführungen des Vorsitzenden des 6. Strafsenats wird die Überlastung des von ihm geleiteten Senats festgestellt. Die beim 6. Strafsenat seit Anfang des Jahres eingegangenen Staatsschutzverfahren gegen B u. a. (III – 6 StS 1/19) und D u. a. (III – 6 StS 2/19) sowie das vom Bundesgerichtshof vor dem Senat eröffnete Verfahren gegen G (III – 6 StS 5/18) sind umfangreich und weisen zudem eine hohe Komplexität auf. Mit Rücksicht auf diese Verfahren, allesamt Haftsachen, ist der Senat

in den nächsten Monaten nicht in der Lage, weitere Haftsachen mit der erforderlichen Beschleunigung zu bearbeiten. Dies gilt auch für das weitere im Senat bereits eingegangene Verfahren gegen A (III – 6 StS 3/19).

Mit der Jahresgeschäftsverteilung 2019 wurden der 6. und der 7. Strafsenat zur im wechselnden Turnus erfolgenden Bearbeitung von Anklagen des Generalbundesanwalts in Staatsschutzsachen bestimmt. Der Eingang von faktisch vier (6. Strafsenat) bzw. drei (7. Strafsenat) Verfahren dieser Komplexität und dieses Umfangs innerhalb der ersten vier Monate des Jahres in den beiden Strafsenaten war bei Beschluss des Präsidiums über die Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2019 auch mit Blick auf die Eingänge in Staatsschutzverfahren im Vorjahr nicht absehbar.

Das Präsidium hält es daher zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Effizienz des Geschäftsablaufs – insbesondere um dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen angemessen Rechnung zu tragen – aus den Gründen der Überlastungsanzeige für geboten, den 6. Strafsenat von den ab dem 1. April 2019 bereits eingegangenen und von solchen innerhalb eines weiteren Zeitraums von insgesamt sieben Monaten (bis zum 31. Oktober 2019) noch eingehenden Haftsachen freizustellen. Der 2. Strafsenat sowie der 5. Strafsenat sind, anders als der ebenfalls mit drei Eingängen seit dem 1. Januar 2019 belastete 7. Strafsenat, nach heutigem Stand in der Lage, den 6. Strafsenat zu entlasten. Hierbei hat das Präsidium berücksichtigt, dass beide Senate – in unterschiedlichem Umfang – mit Staatsschutzverfahren befasst sind bzw. befasst werden können, denen eine Anklage des Generalstaatsanwaltes in Düsseldorf zugrunde liegt, und zudem für Revisions- und Beschwerdeverfahren zuständig sind. Um für die Zeit der Eingangsfreistellung des 6. Strafsenats einen effizienten Geschäftsablauf sicher zu stellen, übernehmen der 2. und der 5. Strafsenat entsprechende Neueingänge im Wechsel, vor dem Hintergrund des vom 5. Strafsenat ab dem 29. April 2019 zu verhandelnden Verfahren III - 5 StS 1/19 beginnend mit dem 2. Strafsenat.

Für darüber hinausgehende Maßnahmen sieht das Präsidium zurzeit keine Veranlassung.

**B.**

Aus Anlass

- der Überlastung des 6. Strafsenats sowie
- der zum 1. Juni 2019 vorgesehenen Ernennung des Richters am Oberlandesgericht Dr. Anstötz zum Richter am Bundesgerichtshof

wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt geändert:

**I.**

1.

Die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Ziff. 1 bis 3 der Zuständigkeit des 6. Strafsenates des Geschäftsverteilungsplans 2019, soweit die Sache in der Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. Oktober 2019 (einschließlich) eingegangen ist bzw. noch eingehen wird und soweit gegen mindestens einen der Angeschuldigten/Angeklagten bei Eingang Untersuchungshaft in dieser Sache vollzogen wird, werden – unabhängig vom Turnuskreis – im Wechsel vom 2. und 5. Strafsenat, beginnend mit dem 2. Strafsenat, übernommen.

2.

Die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Ziff. 4 der Zuständigkeit des 6. Strafsenates des Geschäftsverteilungsplans 2019, soweit die Sache in der Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. Oktober 2019 (einschließlich) eingegangen ist bzw. noch eingehen wird und soweit gegen mindestens einen der Angeklagten bei Eingang der Sache die Untersuchungshaft vollzogen wird, werden vom 2. Strafsenat übernommen, soweit vorher ein Hilfsstrafsenaat oder bis zum 31. Dezember 2018 der 5. Strafsenat entschieden hat. Im Übrigen werden die vorbeschriebenen Sachen vom 5. Strafsenat übernommen.

3.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Anstötz scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem 7. Strafsenat aus und tritt dem 2. Strafsenat bei.

4.

Richter am Oberlandesgericht Austermühle scheidet mit sofortiger Wirkung mit der Hälfte seiner Arbeitskraft aus dem 2. Strafsenat aus und tritt mit diesem Anteil dem 7. Strafsenat bei, wobei seine Tätigkeit im 2. Strafsenat Vorrang genießt.

5.

Richter am Oberlandesgericht Vieler wird zum stellvertretenden Vorsitzenden des 7. Strafsenats bestellt.

Düsseldorf, 2. Mai 2019

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

_____	_____	_____
Dr. Richter	- verhindert - Bachler	Bergmann-Streyl
_____	_____	_____
- verhindert - Derrix	Flachsenberg	Goldschmidt-Neumann
_____	_____	_____
Dr. Puderbach-Dehne	Rittershaus	van Rossum
_____	_____	
Dr. Scholten	Stein	